

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 8 K 866/14.F



Verkündet am  
24.06.2014

L. S. Frömel  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Frank Mechelhoff,  
Langstraße 12, 61276 Weilrod

Kläger,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung  
Arbeitsschutz und Umwelt,  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden,  
- IV/Wi-43.2-GB/ABO-WKA -

Beklagter,

beigeladen: Firma ABO Wind AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch  
Herrn Dr. Jochen Ahn,  
Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

wegen immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter  
am VG Hornmann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni  
2014 für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladene zu tragen.**
3. **Der Gerichtsbescheid ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

## **TATBESTAND**

Der Kläger ist Eigentümer eines Wohnhausgrundstücks in Weilrod-Riedelbach, das er mit seiner Familie bewohnt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erteilte der Beigeladenen auf deren Antrag die für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.02.2014 (Az. IV-Wi-43.2-GB/ABO-WKA) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA 1 bis 7) mit jeweils einer Nennleistung von 2,4 MV, einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von rund 117 m und einer Gesamthöhe von 199 m auf den Grundstücken in der Gemarkung (Weilrod-)Riedelbach Flur 13, Flurstück 3 (WKA 1), Flur 12, Flurstück 28 (WKA 2 und WKA 3), Flur 11, Flurstück 2/1 (WKA 4), Gemarkung (Weilrod-)Cratzenbach Flur 5, Flurstück 44 (WKA 5), Flur 4, Flurstück 11/1 (WKA 6) und Flur 5, Flurstück 45/1 (WKA 7). Die Genehmigung wurde der Beigeladenen am 18.02.2014 ausgehändigt und dem Kläger am 18.02.2014 bekannt gemacht. Eine öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgte wohl noch nicht. Wegen

der Einzelheiten wird auf diese Genehmigung und die vorgelegten Behördenakten des Antragsgegners Bezug genommen.

Zuvor hatte das Regierungspräsidium Darmstadt für das Vorhaben eine Vorprüfung nach § 3a UVPG durchgeführt und war zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Dieses Ergebnis der Vorprüfung war vom 14. bis einschließlich 27.10.2013 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter „öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt und wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 10.03.2014 (S. 250) öffentlich bekannt gemacht.

Mit bei Gericht am 17.03.2014 eingegangenem Schreiben vom 15.03.2014, auf das Bezug genommen wird, hat der Antragsteller um Eilrechtsschutz (Az. 8 L 865/14.F) nachgesucht und Klage erhoben (Az. 8 K 866/14.F).

Den (Eil-)Antrag des Klägers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.02.2014 (Az. IV-Wi-43.2-GB/ABO-WKA) wiederherzustellen, lehnte das erkennende Gericht mit rechtskräftigem Beschluss vom 24. März 2014 (Az. 8 L 865/14.F), auf den Bezug genommen wird, ab.

Der Kläger hält die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für rechtswidrig. Zur eigenen Betroffenheit trägt er vor, dass er mit seiner Familie den Bereich des vorgesehenen Standortes der Windkraftanlagen der guten Luft und der schönen Landschaft wegen zu Fuß, mit dem Rad oder per Pferd aufsuche und an dem Erhalt des bisherigen Zustandes interessiert sei.

Der Kläger beantragt,

die der Beigeladenen von dem Beklagten erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.02.2014 (Az. IV-Wi-43.2-GB/ABO-WKA) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt unter Hinweis auf seine Ausführungen in seinem Schreiben vom 15.05.2014, auf das Bezug genommen wird,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18.03.2014 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte 8 L 865/14.F und der in dem Verfahren 8 L 502/14.F eines anderen Antragstellers aus der „Nachbarschaft“ des Vorhabens vorgelegten Behördenvorgänge des Beklagten (fünf Ordner) Bezug genommen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ist unzulässig und unbegründet.

Dem Kläger fehlt bereits die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Durch diese Bestimmung sollen Popularklagen, wie sie der Kläger erhoben hat, ausgeschlossen werden. Der Kläger hat weder schriftlich noch in der mündlichen Verhandlung, in der er ausdrücklich aufgefordert wurde, die Rechte, in denen er selbst verletzt sein könnte, zu benennen, nicht dargetan.

Der Kläger hat lediglich allgemeine Ausführungen zu dem genehmigten Vorhaben und zur Windkraft gemacht. Auch diese vermögen der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Denn der Genehmigungsbescheid vom 17.02.2014 (Az. IV-Wi-43.2-GB/ABO-WKA) ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Dies hat der Beklagte ausführlich mit seinem Schreiben vom 15.05.2014, auf das Bezug genommen wird, in zutreffender Weise dargelegt.

Das Gericht hat hierzu mit Beschluss vom 24. März 2014 (Az. 8 L 865/14.F) ausgeführt:

„Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.02.2014 (Az. IV-Wi-43.2-GB/ABO-WKA) ist mangels Antragsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - unzulässig.

Der vorläufige Rechtsschutz des Nachbarn, der gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die nicht unter § 212a Baugesetzbuch - BauGB - fällt (vgl. Hornmann in Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2. Aufl. 2014, § 212a Rdnr. 12 m.w.N.), Anfechtungsklage erhoben hat, richtet sich, wenn diese nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt wurde, nach § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 bis 8 VwGO. Einem solchen Antrag eines Dritten auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80a Abs. 3 VwGO ist stattzugeben, wenn er zulässig ist und wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung offensichtlich dessen Rechte verletzt.

Die hier nach den §§ 4 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet drittschützende Wirkung nur gegenüber solchen Personen, die – etwa als Nachbarn – von den Immissionen der genehmigten Anlage betroffen sind. Derartige Immissionen sind – wie auch nachstehend noch ausgeführt wird – nicht vorgetragen und liegen angesichts der beträchtlichen Entfernung zwischen den genehmigten Windkraftanlagen und dem Wohnhaus des Antragstellers offensichtlich nicht vor. Der Antragsteller wird somit durch die Genehmigung nicht in seinen Rechten betroffen.

Die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung - HBO - (vgl. Jarass, BImSchG, Kommentar, 8. Aufl. 2010, § 13 Rdnr. 5m.w.N.) mit ein, mithin auch die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit. Eingeschlossen ist solchermaßen auch eine ggfs. erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (§ 29 Abs. 1 BauGB) beurteilt sich, da hier kein Bebauungsplan existiert (§ 30 BauGB) und da das Baugrundstück nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (unbeplanter Innenbereich; § 34 BauGB) und mithin im Außenbereich liegt, nach § 35 BauGB. Gegenüber Vorhaben im Außenbereich wird Nachbarschutz nur über das Gebot der Rücksichtnahme gewährt (vgl. Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, Vorb §§ 29-38 Rdnr. 72). Darauf können sich diejenigen berufen, auf die objektiv Rücksicht zu nehmen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.02.1977 - IV C 22.75 -, BVerwGE 52, 122). Zugunsten der Beigeladenen ist zu berücksichtigen, dass ihr Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert ist (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 08.03.1999 - 3 M 85/98 -, NVwZ 1999, 1238 m.w.N.). Auf den Antragsteller ist solchermaßen nicht

Rücksicht zu nehmen. Dafür ist nichts vorgetragen und ersichtlich. Insbesondere bestehen durchgreifende Bedenken im Hinblick auf den nachbarschützenden § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, wonach eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG hervorruft, offensichtlich nicht. Von Windkraftanlagen können zwar schädliche Umwelteinwirkungen wie u.a. Lärmimmissionen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 08.03.1999, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.09.1999, a.a.O.; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 18.12.1998 - 1 M 4727/98 -, NVwZ 1999, 444; Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.02.2009 - 22 CS 08.3194 -), Sonnenlicht-Reflektion (sog. Disco-Lichteffekt) und Schattenwurf (vgl. zu beidem OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.2005 - 10 B 2462/04 -, BRS 69 Nr. 106 m.w.N.) ausgehen. Die Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen ist hier offenkundig zu verneinen. Damit liegt eine Verletzung des aus dieser Vorschrift herzuleitenden bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.02.1977 - IV C22.75 -, BVerwGE 52, 122 = NJW 1978, 62; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 08.03.1999, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.09.1999 - 10 B 1283/99 -, NVwZ 1999, 1360; VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.01.2014 - 8 L 4410/13.F -) offenkundig nicht vor.

Sonstige öffentliche Belange, die nachbarschützend sind, sind ebenfalls nicht gegeben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der nicht nachbarschützenden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.09.1999 - 10 B 1283/99 -, NVwZ 1999, 1360) öffentlichen Belange der Verunstaltung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Alt. 5 BauGB), der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Alt. 4 BauGB) sowie der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Alt. 1 BauGB). Insoweit gilt für diese Bestimmungen wie für die entsprechenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen, dass sie nur der Umsetzung des öffentlichen Interesses am Naturschutz dienen und mithin nicht nachbarschützend sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.2005

- 10 B 2462/04 -, NWVBl. 2005, 350 = BRS 69 Nr. 106). Auch die Vorschriften des Artenschutzrechts (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) vermitteln keine wehrfähigen subjektiv-öffentlichen Rechte (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.08.2012 - 2 B 940/13 -, I+E 2012, 235; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 26.03.2013 - 6 K 3337/12 - juris). Gleiches gilt für die Bestimmungen über die Wasserwirtschaft (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB; vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 07.02.2014 - 1 B 11320/13 -, juris; VG Oldenburg, Urteil vom 26.02.2014 - 5 A 5671/13 -, juris). Insoweit fehlt dem Antragsteller somit ebenfalls bereits die Antragsbefugnis.

Endlich ist die nachbarschützende (vgl. z.B. Hess. VGH, Beschluss vom 03.06.1983 - 4 TG 27/83 -, HessVGRspr. 1984, 13) und auch durch Windkraftanlagen einzuhaltende (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 16.07.1998 - 4 UE 1706/94 -, NVwZ-RR 1999, 297; Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.10.2008 - 122 CS 08.2369 -, NVwZ 2009, 338) Vorschrift des § 6 HBO über die Abstandsfläche hier offensichtlich nicht verletzt.

Auch soweit der Antragsteller ein nachbarschützendes denkmalschutzrechtliches Gebot der Rücksichtnahme (grdl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 4 C 3.08 -, BauR 2009, 1281 = UPR 2009, 310; VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.09.2008 - 8 L 2436/08.F -, LKRZ 2008, 465; Urteil vom 25.08.2009 - 8 K 2609/08.F -, BauR 2009, 1937; nunmehr auch Hess. VGH, Urteil vom 09.03.2010 - 3 A 160/10 -, LKRZ 2010, 273 = BRS 77 Nr. 154) im Hinblick auf das „kultuhistorische Element Rennstraße“ reklamiert, fehlt ihm offensichtlich die Antragsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO. Zum einen ist nicht ersichtlich und dargetan, dass es sich dabei um ein Kulturdenkmal i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG - handelt. Zum anderen umfasst das nachbarschützende denkmalschutzrechtliche Gebot der Rücksichtnahme eine objektiv-rechtliche Rechtsposition des Nachbarn als Gegengewicht zu seinen Belastungen als Denkmaleigentümer, die ihm das Denkmalschutzrecht (Denkmalschutzgesetz) mit seinen Erhaltungspflichten, Genehmigungsvorbehalten und zumindest teilweisen Veränderungsverboten



aufgibt. Der Antragsteller ist jedoch nicht Eigentümer dieses angeblichen Kulturdenkmals. Nichts anderes ergibt sich aus den Auffangtatbestand des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB (vgl. dazu Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, Vorb §§ 29-38 Rdnr. 72).

Schließlich kann der Antragsteller nicht nach § 4 Abs. 3 und Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG - i.V.m. § 61 Nr. 1 VwGO die Aufhebung der der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das nach Nr. 1.6.2 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - UVP-pflichtige Vorhaben wegen fehlender Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 UVPG verlangen. § 4 Abs. 1 UmwRG lässt das Erfordernis einer Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO und im Eilverfahren einer Antragsbefugnis entsprechend dieser Vorschrift unberührt und setzt einen zulässigen Rechtsbehelf voraus (vgl. Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 4 UmwRG Rdnr. 45). § 4 Abs. 3 UmwRG ordnet die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 UmwRG an und entfaltet daher keine weitreichenderen Rechtswirkungen als § 4 Abs. 1 UmwRG (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2011 - 9 A 30.10 -, NVwZ 2012, 573; Beschluss vom 27.06.2013 - 4 B 37.12 -, BauR 2013, 2014 = UPR 2013, 447 = NuR 2014, 117; Hess. VGH Urteil vom 24.09.2008 - 6 C 1600/07.T -, LKRZ 2009, 73 = DVBl. 2009, 186; Fellenberg/Schiller, a.a.O., § 4 UmwRG Rdnr. 45 m.w.N.). Dies bedeutet, dass ein Individualkläger auch im Kontext von § 4 Abs. 1 UmwRG dartun muss, möglicherweise in subjektiven Rechten verletzt zu sein (vgl. Fellenberg/Schiller, a.a.O., § 4 UmwRG Rdnr. 45). Dies ist nach dem Vorstehenden nicht der Fall; der Antragsteller ist offenkundig nicht entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem Genehmigungsbescheid entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen.“

Daran wird festgehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO sowie auf den §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können gegen diesen Gerichtsbescheid die Zulassung der Berufung beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss den angegriffenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1 -3  
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheides bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe

des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Außerdem kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hornmann

## **BESCHLUSS**

**Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.**

## GRÜNDE

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 Gerichtskostengesetz-GKG und folgt den Nummern 19.2 und 2.2 des in der Beilage 2/2013 zu Heft NVWZ 23/2013 abgedruckten Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hornmann



Ausgefertigt:  
Frankfurt am Main, 07.07.2014

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle